

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Stundungssatzung)

Stand:

Stundungssatzung vom 23.07.2007

1. Änderung vom 21.03.2013 in Kraft seit 06.04.2013

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für privat-rechtliche Ansprüche und für solche öffentlich-rechtliche auf Gesetz, Verordnung oder Satzung beruhenden Ansprüchen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst, die keine Abgabenansprüche sind und soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen. Für Abgabenansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) anzuwenden.
- (2) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten grundsätzlich auch für Ansprüche der Eigenbetriebe, jedoch mit der Abweichung, dass die dem Bürgermeister und dem Leiter des Finanz- und Sozialverwaltungsamtes (FSA) erteilten Ermächtigungen auf die Leiter der Eigenbetriebe übergehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stundung ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlung kommt einer Stundung gleich.
- (2) Niederschlagung ist der zeitweilige Verzicht auf die Betreibung einer fälligen Forderung ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.
- (3) Erlass ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.
- (4) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzuges bzw. Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.
- (5) Der Vollstreckungsaufschub ist eine einstweilige Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen ohne Einfluss auf die Fälligkeit einer Forderung.

§ 3 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufsrechts gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende

Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von einer Rate mehr als zwei Monate unerfüllt abgelaufen ist. Eine Stundung in Form der Ratenzahlung kann nur in begründeten, vom Amtsleiter FSA zu genehmigenden Ausnahmefällen länger als für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

- (2) Die Gewährung der Stundung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Für die Sicherheitsleistungen bei kommunalen Abgaben gelten die §§ 241 bis 248 Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stundungsfristen richten sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird bzw. bei Ratenzahlung die neuen Fälligkeitstermine werden dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin darf nur in Abstimmung mit dem Amtsleiter FSA über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden. Mit dem Stundungsbescheid ist gleichzeitig über die Entscheidung zu Stundungszinsen zu unterrichten und ggfs. Die Stundungszinsen mit Rechtsbehelfsbelehrung festzusetzen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt im Anschluss an die Zahlung, bei Ratenzahlung nach oder mit Zahlung der letzten fälligen Rate.
- (4) Für gestundete Ansprüche sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in analoger Anwendung der Abgabenordnung (AO) zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 EUR belaufen würde.
- (5) Über Stundungsanträge muss im Benehmen mit der Gemeindekasse entschieden werden. Ansprüche können gestundet werden:
 1. Von den Amtsleitern bis zu 2.500 EUR
 2. Darüber hinaus und über Zinssenkungen vom Leiter FSA auf Basis einer begründeten Amtsleiter- bzw. Steueramtsentscheidung
- (6) Gestundete Ansprüche sind anhand einer vom jeweils für den Einzelfall zuständigen Sachgebiet zu führenden Liste laufend zu überwachen. Das FSA führt eine Gesamtübersicht für alle gestundeten Ansprüche. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Lfd. Nummer
 2. Name, Vorname des Schuldners
 3. Finanzadresse FAD und Objektnummer (aus OK.FIS)
 4. Höhe des Anspruchs
 5. Gegenstand (Rechtsgrund)
 6. Produktkonto und anordnendes Amt (aus OK.FIS)
 7. Zeitpunkt der Fälligkeit
 8. Höhe des Stundungsbetrages
 9. Wer hat wann die Stundung angeordnet
 10. Zeitpunkt der Verjährung

§ 4 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde sind befristet niederzuschlagen (Niederschlagung durch EWB), wenn feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (2) Ansprüche der Gemeinde sind unbefristet niederzuschlagen (Niederschlagung durch Abschreibung), wenn feststeht, dass die Einziehung auf Dauer keinen Erfolg haben wird, die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen oder bei Ansprüchen unter 50 EUR die Beitreibung fruchtlos verlaufen ist.
- (3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird. Nach erfolgter befristeter Niederschlagung sind die Verhältnisse des Schuldners noch 5 Jahre durch mindestens eine Ermittlung pro Jahr zu überwachen.
- (4) Die Ansprüche können niedergeschlagen werden:
 1. Vom zuständigen Fachamt außer dem Steueramt bis zu 500 EUR
 2. Vom Steueramt bis zu 2.000 EUR
 3. Darüber hinaus vom Amtsleiter FSA auf der Basis einer begründeten Fachamtsentscheidung
- (5) Niedergeschlagenen Ansprüche sind entsprechend der gewählten Befristung und der daraus resultierenden Niederschlagungsart in Abgang zu stellen, anhand einer vom jeweils für den Einzelfall zuständigen Sachgebiet zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Das FSA führt eine Gesamtübersicht über alle niedergeschlagenen Ansprüche. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Lfd. Nummer
 2. Name, Vorname des Schuldners
 3. Finanzadresse FAD und Objektnummer (aus OK.FIS)
 4. Höhe des Anspruchs
 5. Gegenstand (Rechtsgrund)
 6. Produktkonto und anordnendes Amt (aus OK.FIS)
 7. Zeitpunkt der Fälligkeit
 8. Höhe des niedergeschlagenen Betrages
 9. Zeitpunkt der Verjährung
 10. Wer hat wann die Niederschlagung angeordnet

Auf die Unterbrechung der Verjährung, zum Beispiel durch Mahnung, Anordnung der Zwangsvollstreckung oder Stundung, ist seitens der Gemeindekasse zu achten. Die Gemeindekasse hat in jedem Fall vor Ablauf der Verjährungsfrist zu prüfen, ob der Anspruch durch Schuldanerkenntnis weiterhin aufrechterhalten werden kann oder ob Erlassgründe gemäß dieser Satzung vorliegen.

§ 5 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von bereits

- geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten hat, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde. Darüber hinaus liegt ein Erlassgrund vor, wenn die Schuld nachweisbar dauerhaft nicht einziehbar ist (z.B. es gibt keinen Adressaten für einen Vollstreckungsbescheid nach Ableben und in Ermangelung von Erbmasse, was die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und unausführbar macht).
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch. Dies schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen mit ein.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
1. von der Kassenleiterin im Rahmen einer Kleinbetragsregelung Ansprüche aus Mahngebühren, Nebenforderungen und Vollstreckungskosten bis zu 10 EUR bei getilgter Hauptforderung
 2. vom Amtsleiter FSA auf Basis einer begründeten Fachamtsentscheidung bis 1.000 EUR
 3. vom Bürgermeister auf Basis einer begründeten Fachamtsentscheidung von 1.001 EUR bis 2.500 EUR
 4. vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters von 2.501 EUR bis 5.000 EUR
 5. darüber hinaus durch die Gemeindevertretung
- (4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind vom FSA in einer Liste zu erfassen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Lfd. Nummer
 2. Name, Vorname des Schuldners
 3. Finanzadresse FAD und Objektnummer (aus OK.FIS)
 4. Höhe des Anspruchs
 5. Gegenstand (Rechtsgrund)
 6. Produktkonto und anordnendes Amt (aus OK.FIS)
 7. Zeitpunkt der Fälligkeit
 8. Höhe des erlassenen Betrages
 9. Erlassgrund
 10. Wer hat wann den Erlass angeordnet

§ 6 Aussetzung der Vollziehung

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes entstehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte; ergo ist die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte dann zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- Die Voraussetzung für eine Aussetzung der Vollziehung ist bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid stets gegeben, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuerermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.

Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Änderungsbescheid aber voraussichtlich nicht vor der Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter des FSA in Abstimmung mit der Kassenleiterin unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 7 Ansprüche aus Vergleichen

- (1) Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt. Der rechtlichen Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist. Das Wesen des Vergleichs liegt im gegenseitigen Nachgeben.
- (2) Ein Vergleich in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn und soweit eine bestehende Verbindlichkeit erfüllt wird. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Gemeinde zu verstehen.
- (3) Die Entscheidung über den Abschluss eines Vergleichs trifft:
 1. Bei Vergleichswerten bis 5.000 EUR der Bürgermeister
 2. Bei Vergleichswerten von 5.001 EUR bis 25.000 EUR auf Vorschlag des Bürgermeisters der Hauptausschuss
 3. Bei Vergleichswerten über 25.000 EUR die Gemeindevertretung.

§ 8 Vollstreckungsaufschub

Die Vollstreckungsbehörde kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen über den einstweiligen Vollstreckungsaufschub nach § 258 Abgabenordnung entscheiden.

§ 9 Verzugszinsen

Bei privatrechtlichen Forderungen befindet sich der Schuldner im Verzug, wenn er seiner Leistungspflicht trotz Mahnung oder Zeitablauf nicht entsprochen und diese Verzögerung zu vertreten hat. Eine Geldschuld ist zu verzinsen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB, insbesondere der §§ 286 ff.).

§ 10 Inkrafttreten